

als Verletzung der Pflichten des Betriebes mit zwei Konsequenzen:

1. Der Betrieb muß dem Geschädigten gegenüber für den Schaden einstehen, um die gestörten Außenbeziehungen wiederherzustellen.

2. Die Erziehung des pflichtvergessen handelnden Werk-tätigen muß im Arbeitskollektiv einsetzen, wobei sich die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit als besonders geeignet erweist. Die nach § 113 GBA bei fahrlässiger Schadenszufügung grundsätzlich auf den Satz eines monatlichen Tariflohns beschränkte Schadenersatzverpflichtung gewährleistet, daß der Werk-tätige unter Ausnutzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit veranlaßt wird, zukünftig seine Arbeits-pflichten gewissenhaft zu erfüllen. Diese Regelung er-laubt es aber auch, die finanzielle Belastung in solchen Grenzen zu halten, daß die Arbeitsfreude des Werk-tätigen nicht beeinträchtigt wird⁹.

Der Tatsache, daß sich die Verletzung der arbeitsrecht-lichen Pflichten des Werk-tätigen als Verletzung der wirtschafts- und zivilrechtlichen Pflichten des Betriebes darstellt, entspricht es, daß die volle Erfüllung der Funktionen der wirtschafts- und zivilrechtlichen Verant-wortlichkeit — Schadensbeseitigung und in untrenn-barer Einheit damit erzieherische Beeinflussung — nur mit der Ergänzung durch die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen möglich ist.

Welche Gründe könnten es nun rechtfertigen, diese Überlegungen und Regelungen dann unbeachtet zu las-sen, wenn es sich um einen Fall der Überschreitung der Vertretungsmacht handelt?

Eine Beantwortung dieser Frage ist nur möglich, wenn die tatsächlich bestehenden Unterschiede geklärt wer-den. Wie bereits angedeutet, wird der Inhalt der so-zialistischen Arbeitsdisziplin im konkreten Fall auch durch die Übertragung der Vertretungsmacht bestimmt (§ 106 Abs. 2 Buchst. a und e GBA). Überschreitet ein Werk-tätiger den hier gezogenen Rahmen, so verletzt er damit die sozialistische Arbeitsdisziplin, was bei einem weiteren Beteiligten ggf. zu einem Schaden führen kann. Hinsichtlich der entscheidenden Momente — Arbeitspflicht des Werk-tätigen, schuldhafte Verletzung dieser Pflicht und dadurch Herbeiführung eines Scha-dens — scheint es keine Unterschiede zu geben. Betrachtet man jedoch den Charakter der Arbeitspflicht und in diesem Zusammenhang die Pflichtverletzung genauer, so läßt sich ein Unterschied z. B. gegenüber solchen Sachverhalten feststellen, bei denen ein Werk-tätiger durch schuldhafte nicht qualitätsgerechte Arbeit eine rechtzeitige Auslieferung einer Maschine verzögert oder durch Nichtbeachtung der Bestimmungen der StVO einen Fußgänger anfährt und verletzt. Handelt es sich hier eindeutig darum, daß sich die Arbeitspflicht in erster Linie auf die Herbeiführung bzw. Verhinderung eines tatsächlichen Erfolgs bezieht, so geht es in den Fällen der Übertragung der Vertretungsmacht darum, rechtliche Ergebnisse zu erzielen bzw. auszuschließen.

Wenn auch dieser Unterschied nicht geleugnet werden kann, so lassen sich jedoch daraus keine Gesichtspunkte dafür gewinnen, die Verantwortlichkeit der Werk-tätigen im Falle der Überschreitung der Vertretungsmacht tat-sächlich in einem anderen Licht zu sehen und rechtlich anders zu behandeln als bei allen anderen Pflichtver-letzungen. Dazu führt auch die Überlegung, daß bei Fällen der Überschreitung der Vertretungsmacht der Grad des Verschuldens des Werk-tätigen (§§ 113 Abs. 4,

⁹ Um welche Summen es sich bei der Überschreitung der Ver-tretungsmacht handeln kann, zeigt die Entscheidung des StVG Rostock vom 17. September 1957 — 1 — VII — 163/57 — (Verfü-gungen und Mitteilungen des Staatlichen Vertragsgerichts bei der Regierung der DDR 1957 S. 125). Es wurden etwa 43 000 MDN verlangt.

109 Abs. 2 GBA) weitaus geringer, der Schaden jedoch höher sein kann als bei „Tathandlungen“.

Daraus ergibt sich der Schluß, daß die Regelung einer unmittelbaren zivilrechtlichen materiellen Verant-wortlichkeit des Werk-tätigen im Falle der Überschreitung der Vertretungsmacht im Widerspruch zu der gegen-wärtigen und der beabsichtigten Regelung der zivil-, wirtschafts- und arbeitsrechtlichen materiellen Verant-wortlichkeit der Betriebe bzw. der Werk-tätigen steht. Dieser bereits bestehende Widerspruch wurde dadurch verdeckt, daß die Frage der zivilrechtlichen Verant-wortlichkeit des Werk-tätigen immer als untergeordnete Frage gegenüber dem Problem der Bindung des Be-triebtes an die rechtsgeschäftliche Erklärung des Werk-tätigen angesehen wurde. Dabei besteht jedoch ein enger Zusammenhang zwischen diesen beiden Proble-men, und zwar insofern, als die Frage nach der Verant-wortlichkeit des Werk-tätigen nur dann akut wird, wenn eine Bindung des Betriebes nicht eintritt.

Unrichtig ist es jedoch, bei der Ablehnung der Bindung des Betriebes die unmittelbare zivilrechtliche Verant-wortlichkeit des Werk-tätigen als notwendige Folge an-zusehen. Es ist m. E. nach wie vor richtig, daß auch ein sozialistischer Betrieb nur durch solche Willens-erklärungen der bei ihm beschäftigten Werk-tätigen ver-pflichtet werden kann, die sich im Rahmen der ihnen übertragenen Vertretungsmacht halten. Jede andere Auffassung würde darauf hinauslaufen, die Zweckbe-stimmung der Rechts- und Handlungsfähigkeit der Be-triebe als juristische Personen überhaupt in Frage zu stellen¹⁰. Ebenso steht es aber auch im Einklang mit dem Gesamtsystem unseres Rechts, im Falle eines Scha-deneintritts durch die Überschreitung der Ver-tretungsmacht den Betrieb zivil- bzw. wirtschaftsrechtlich, den Werk-tätigen aber nur diesem gegenüber arbeits-rechtlich eintreten zu lassen¹¹.

Raum für eine solche Handhabung ist natürlich nur in den Fällen, in denen die Überschreitung der Ver-tretungsmacht gleichzeitig eine Verletzung von Arbeits-pflichten darstellt. Besteht kein Zusammenhang mit Arbeitspflichten, so muß es bei der bisherigen Rege-lung verbleiben. Mietet z. B. ein Arbeiter eines volks-eigenen Betriebes beim VEB Taxi unter Berufung auf seinen Betrieb ein Auto und unternimmt er mit diesem einen Ausflug, so ist kein Zusammenhang mit der be-trieblichen Tätigkeit gegeben¹². Ebenfalls unbedenklich erscheint die weitere Anwendung des § 179 BGB bzw. die beabsichtigte Neuregelung für jene Sachverhalte, bei denen zwischen dem Vertretenen und dem Stell-vertreter kein Arbeitsrechtsverhältnis oder genossenschaft-liches Mitgliedschaftsverhältnis besteht, sondern nur eine allgemeine zivilrechtliche Bindung vorliegt¹³.

¹⁰ Dieser Auffassung kann auch nicht § 23 GBA entgegen-gehalten werden. Wenn diese Bestimmung zugunsten des Werk-tätigen im Falle der Stellvertretung bei der Begründung der Arbeitsrechtsverhältnisse stets eine Bindung des Betriebes an-nimmt und daher zunächst ein wirksames Arbeitsrechtsver-hältnis zustande kommen läßt, so ist dieses Ergebnis aus dem anderen Gegenstand der Regelung zu erklären. Andererseits unterstützt diese Norm die Schlußfolgerung, daß immer dann, wenn ein Werk-tätiger durch die Verletzung seiner Arbeits-pflichten einen Schaden zufügt, der Betrieb eintreten soll.

¹¹ Offenbar aus dem Bestreben, zumindest einen Teil der mög-lichen Fälle abzufangen und den Betrieb und nicht den Werk-tätigen eintreten zu lassen, sind die Bemerkungen Roths (a. a. O.) zu verstehen, den Betrieb auf alle Fälle dann mate-riell verantwortlich zu machen, wenn er seine Verpflichtung verletzt hat, die Vertretungsmacht klar abzugrenzen (§§ 5, 75 VG von 1957; §§ 7, 103 des geltenden VG).

¹² Es gelten hier die Überlegungen, die das Plenum des Ober-sten Gerichts in Abschn. 1 der Richtlinie Nr. 14 vom 19. Sep-tember 1962 zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA (GBl. II S. 659; NJ 1962 S. 607) zur Abgrenzung der Verletzung von Arbeits-pflichten von anderen Pflichtverletzungen niedergelegt hat.

¹³ Es handelt sich hier um ein entsprechendes Problem, das auch bei der Regelung der außen-vertraglichen Verantwort-lichkeit hinsichtlich der Verpflichtung für das Handeln von Werk-tätigen einerseits und sonstigen zivilrechtlich Beauftragten andererseits auftritt.